

I. Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in Textform und beinhaltet die Anpassung an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), *ergänzt durch Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).*

2. Rechtsgrundlagen

Die Änderung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253).

Zu dieser Planänderung gehört als Bestandteil eine Begründung.

II. Festsetzungen

1. Plangebiet (Geltungsbereich)/§ 9 (7) BauGB

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil des bebauten Stadtgebietes südlich der Bahnanlage der Firma Georg Fischer in der Gemarkung Mettmann, Flur 12 und wird begrenzt:

im Norden

durch die Bahnanlage der Firma Georg Fischer,

im Osten

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 2064 (Kippengelände und Georg Fischer) und 1096 (Am Korreshof 44),

im Süden
durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr.
917 und 1095 (Gelände Gut Korreshof),

im Westen
durch die Straße Am Korreshof von Bahnanlage bis
Straße Am Korreshof.

2. Inhalt der Planänderung

Im Bebauungsplan Nr. 25 "Korreshof" vom 16. April 1968 ist die Art der baulichen Nutzung mit Gewerbegebiet (GE) und das Maß der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und der Geschoßflächenzahl (GFZ) 1,2 sowie der Zahl der Vollgeschosse II festgesetzt. Diese Festsetzungen erfolgten gemäß § 9 (1) 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341)/§ 1 (2) und (3) sowie 16 und 17 BauNVO vom 26. Juni 1962 (BGBl. I. S. 429).

Die bisherige Art und das bisherige Maß der baulichen Nutzung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

① Gemäß § 9 (1) 1 BauGB/§ 1 (2) und (3) sowie § 16 und 17 BauNVO vom 23. Januar 1990* wird die Art und das Maß der baulichen Nutzung neu festgesetzt und zwar

- a) Art der baulichen Nutzung = GE
- b) Maß der baulichen Nutzung = GRZ 0,8 und GFZ 1,2
- c) Zahl der Vollgeschosse II.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 bleiben unberührt.

*ergänzt durch Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466),

III. Vermerke über den Verfahrensablauf

1. Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Mettmann vom 1. Dezember 1987 aufgestellt worden.

Mettmann, 2.12.1987

Siegel

gez. Ingrid Siebeke

Bürgermeisterin

2. Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..9.8.1993.... bis einschließlich ..10.9.1993... lt. Beschluß des Rates vom ...15.12.1992..... Öffentlich ausgelegen.

Mettmann, 13.9.1993

Siegel

gez. Masanek

Stadtdirektor

3. Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am ...8.2.1994..... als Satzung beschlossen worden.

Mettmann, 9.2.1994

Siegel

gez. Ingrid Siebeke

Bürgermeisterin

4. Diese Bebauungsplanänderung hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen (siehe Verfügung vom ...17. JULI 95...).

Düsseldorf, 17. JULI 95

Siegel

Die Bezirksregierung

~~Der Regierungspräsident~~

Im Auftrage:

gez. Gibbisch

5. Die Bekanntgabe der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB erfolgte am ..5.10.1995.....
Mettmann, 21.12.1995

Siegel

gez. O. Iven

Bürgermeisterin

Ergänzung gemäß der im Anzeigeverfahren durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 17.07.95 (Az.: 35.2-12.21 Mettmann 25) gegebenen Hinweise und Empfehlungen :



Die Rechtsgrundlagen wurden um die Änderung der BauNVO vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) ergänzt .

Mettmann, den 1.9.1995

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

gez. Brinks

(Brinks)

Siegel